



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0067/2015		Datum:	01.10.2015			
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
15.10.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:							
Antrag der BIZ-Ratsfraktion: Einführung einer Baulückensteuer							

Beschluss :

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat vorzutragen, ob eine Baulückensteuer auf lange brachliegende und erschlossene Bauplätze in Koblenz eingeführt werden kann.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Stadt Koblenz die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Baulückensteuer fehlen sollte oder die Einführung einer solchen Steuer aus anderen rechtlichen Gründen nicht möglich wäre, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen und dem FBA IV vorzutragen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Bauherren anzuhalten Baulücken zu schließen.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss zum Masterplan Koblenz die „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ als Hauptleitbild beschlossen- Unter Ziffer 3.2 des Masterplans auf Seite 18 heißt es: „Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer verstärkten Aktivierung von Flächenpotentialen im Innenbereich, also auch der Nutzung brach gefallener Flächen und nicht genutzter Gebäude.“

Der Stadtrat hat zudem in seiner letzten Sitzung einen erneuten Eckwertebeschluss beschlossen, in dem es unter Ziffer 7 heißt: „Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.“

Dauerhafte Baulücken, wie z.B. die in der Firmungsstraße, sind städtebaulich unvertretbar und vor dem Hintergrund des Hauptleitbildes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ schnellstmöglich abzustellen. Bei der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt kann Koblenz es sich nicht leisten brachliegende Fläche ruhen zu lassen. Eine kommunale Baulückensteuer könnte insofern zur Mobilisierung des Baulandangebots beitragen. Eine solche Steuer wäre keine neue Erfindung, da diese in der BRD bereits schon mal von 1960 – 1963 erhoben wurde. Allerdings könnte es sein, dass eine solche Kommunalsteuer mit der Grundsteuer kollidiert und der Kommune insofern die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Dies müsste die Verwaltung prüfen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Stadt Koblenz die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Baulückensteuer fehlen sollte oder die Einführung einer solchen Steuer aus anderen rechtlichen Gründen nicht möglich wäre, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen

und dem FBA IV vorzutragen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Bauherren anzuhalten Baulücken zu schließen.